



Zahl: 510-2/1/D/15194

Eisenstadt, 14.08.2020

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde für die

- Marien-Apotheke, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 56
- Salvator-Apotheke, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 4
- Apotheke der Barmherzigen Brüder „Zum Granatapfel“, 7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 26

verordnet:

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken **Marien-Apotheke, Salvator-Apotheke und Apotheke der Barmherzigen Brüder „Zum Granatapfel“** in 7000 Eisenstadt haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 haben die öffentlichen Apotheken in 7000 Eisenstadt in nachfolgender Reihenfolge den Turnusbereitschaftsdienst wöchentlich wechselnd jeweils ab Samstag 8:00 Uhr zu versehen:

1. Marien-Apotheke, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 56
2. Salvator-Apotheke, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 4
3. Apotheke der Barmherzigen Brüder „Zum Granatapfel“, 7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 26

(2a) Die öffentlichen **Apotheken Marien-Apotheke, Salvator-Apotheke und Apotheke der Barmherzigen Brüder „Zum Granatapfel“** in 7000 Eisenstadt haben zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 ganzjährig während der Mittagspause an Werktagen mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember Bereitschaftsdienst zu leisten:

Montag – Freitag	12:30 Uhr – 14:30 Uhr	
------------------	-----------------------	--

(2b) Die öffentliche Apotheke **Marien-Apotheke** hat weiters einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst an Werktagen

Montag – Freitag	7:30 Uhr – 08:00 Uhr	18:00 Uhr – 18:30 Uhr
------------------	----------------------	-----------------------

die öffentliche Apotheke **Salvator-Apotheke** hat weiters einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst an Werktagen

Montag – Freitag		18:00 Uhr – 18:30 Uhr
------------------	--	-----------------------

Die **Marien-Apotheke und die Salvator-Apotheke** einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst an

Samstagen (wenn Werktag)	12:00 Uhr – 13.00 Uhr	
--------------------------	-----------------------	--

(2c) Der Mittagsbereitschaftsdienst gemäß 2a sowie die zusätzlichen Bereitschaftsdienste gemäß 2b dürfen auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Während des von öffentlichen Apotheken in 7000 Eisenstadt gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in 7000 Eisenstadt haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Dienstag, dem 1. September 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

➤ vom 17.12.2017 , Zahl: 510-2/1/68

außer Kraft.

Bürgermeister
Mag. Thomas Steiner



Angeschlagen: *17.08.2020*
Abgenommen: *01.09.2020*

Ergeht an:

- 1) Marien-Apotheke, Hauptstraße 56, 7000 Eisenstadt
- 2) Salvator-Apotheke, Hauptstraße 4, 7000 Eisenstadt
- 3) Apotheke der Barmherzigen Brüder „Zum Granatapfel“, Esterhazystraße 26, 7000 Eisenstadt
- 4) Landeshauptmann für das Burgenland Herr Hans-Peter Doskozil, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Österreichische Apothekenkammer, Landesgeschäftsstelle für das Burgenland, Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt
- 6) Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt
- 7) Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung, Ing. Julius Raab Straße 1, 7000 Eisenstadt
- 8) Magistrat der Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust